



**Richterliche
Geschäftsverteilung
für das
Oberlandesgericht Rostock
2026**

A.

Festlegungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts

Die richterlichen Geschäfte des Oberlandesgerichts Rostock werden bearbeitet von

- 11 allgemeinen Zivilsenaten,
- 2 Familiensenaten,
- 1 Senat für Baulandsachen,
- 1 Senat für Landwirtschaftssachen,
- 1 Notarsenat,
- 1 Kartellsenat,
- 1 Vergabesenat,
- 1 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

sowie

- 2 Strafsenaten,
- 1 Senat für Bußgeldsachen und
- 1 Rehabilitierungssenat.

Herr Präsident des Oberlandesgerichts Theede erklärt:

„Ich trete dem 2. Zivilsenat (Abteilung 2) bei.“

B.

Zuständigkeit und Besetzung der Senate

I.

1. Zivilsenat (Abteilung 1)

Zuständigkeit	<p>a) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG) sowie aus sonstigen Darlehensgeschäften</p> <p>b) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über den Kauf von Wertpapieren</p> <p>c) Entscheidungen nach dem Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren</p> <p>d) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Wechsel und Scheck</p> <p>e) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Kommissions-, Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften sowie aus Reise- und Personenbeförderungsverträgen</p> <p>f) Beschwerden in Handelsregister-, Genossenschaftsregister-, Vereinsregister- und Partnerschaftsregistersachen sowie in sonstigen, registrierte Verzeichnisse juristischer Personen betreffenden Sachen</p> <p>g) Berufungen und Beschwerden in Angelegenheiten eines Vereins, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer Partnerschaft, einer Handelsgesellschaft, einer stillen Gesellschaft, einer Kapitalgesellschaft, einer Genossenschaft während des Bestehens oder nach Auflösung, soweit es sich um Streitigkeiten handelt zwischen Mitgliedern, zwischen Vereinigungen oder deren Organen und Mitgliedern sowie zwischen Vereinigungen und Organen</p> <p>h) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten einer Gemeinschaft während des Bestehens oder nach Auflösung</p> <p>i) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter</p> <p>j) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Auftrag und Dienstverträgen</p> <p>k) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Maklerverträge einschließlich der Handelsmakler sowie über Ansprüche aus § 354 HGB</p> <p>l) Entscheidungen nach § 8 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951</p> <p>m) Entscheidungen betreffend die Vollstreckbarkeit ausländischer Titel</p> <p>n) Entscheidungen in schiedsgerichtlichen Verfahren (§ 1062 ZPO)</p> <p>o) Entscheidungen in Streitigkeiten über das Pfandrecht an beweglichen Sachen einschließlich Sicherungsübereignung und Herausgabe</p> <p>p) Entscheidungen nach §§ 246a, 319 Abs. 6, 327e Abs. 2 AktG und nach § 16 Abs. 3 UmwG</p> <p>q) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts Stralsund in Streitigkeiten aus Kauf, Tausch und Werklieferungsvertragsachen,</p>
---------------	---

	soweit nicht der 7. Zivilsenat zuständig ist	
Besetzung	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Jäschke
	Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Röck (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
		Richter am Oberlandesgericht Waßmann
		Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Schinkels (Universitätsprofessor)
Vertretersenat	3. Zivilsenat	

II.

2. Zivilsenat (Abteilung 2)

Zuständigkeit	<p>a) Streitigkeiten nach dem Unterlassungsklagengesetz</p> <p>b) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche – insbesondere solche auf Unterlassung, Widerruf und Schadensersatz – aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen sowie im Internet (§ 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG), einschließlich Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichung einer Gegendarstellung und über Ansprüche, die aus der Sperrung eines Nutzeraccounts bei Social-Media-Anbietern wegen Veröffentlichungen im Rahmen des sozialen Mediums hergeleitet werden</p> <p>c) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten, die gewerbliche Schutzrechte betreffen, einschließlich des gewerblichen Namensrechts,</p> <p>d) Berufungen und Beschwerden in Wettbewerbsstreitigkeiten</p> <p>e) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten betreffend das Verlags-, Urheberrechts-, Kunsturheberrechts- und Urheberrechtswahrnehmungsgesetz sowie das Recht der Erfindervergütung</p> <p>f) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus dem Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb, soweit es sich um Ansprüche aus Verwarnung aufgrund gewerblicher Schutzrechte handelt</p> <p>Die Bestimmung der Sachgebiete gemäß lit. b) – f) erfolgt unabhängig von der ansonsten gemäß Abschnitt C. maßgeblichen Anspruchsgrundlage.</p> <p>g) Berufungen und Beschwerden über Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit nicht der Vergabesenat nach Maßgabe des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständig ist (§ 119a Abs. 1 Nr. 8 GVG).</p> <p>h) Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Kammern der Landgerichte gemäß § 72a GVG oder zwischen Senaten des Oberlandesgerichts gemäß § 119a GVG, sofern nicht der 23. Zivilsenat zuständig ist</p> <p>i) Die bis zum 31.12.2023 im 8. Zivilsenat anhängig gewordenen Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten gegen die FCA Italy S.p.A. bzw. Stellantis Europe S.p.A. bzw. die Stellantis N.V. (Holdinggesellschaft der Stellantis Europe S.p.A.), die den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben, sofern nicht bis zum 19.12.2023 ein Hinweis in der Sache erteilt worden ist, über einen Prozesskostenhilfeantrag entschieden worden ist und diese Entscheidung sich nicht allein auf mangelnde Bedürftigkeit stützt, eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, eine Verfügung über die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung erfolgt ist oder durch den Berichterstatter ein Votum vorgelegt worden ist</p> <p>j) Die bis zum 30.11.2025 im 1. Zivilsenat anhängig gewordenen Berufungen in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG), die Ansprüche gegen eine Sparkasse aus einem Prämiensparvertrag zum Gegenstand haben oder im Zusammenhang mit der Ausgabe von Genussrechten durch die German Pellets Genussrechte GmbH stehen, an denen deren ehemaliger Geschäftsführer Peter H. Leibold als Partei beteiligt ist</p>
Besetzung	<p>Vorsitzender: Präsident des Oberlandesgerichts Theede</p> <p>Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Boldt (zugleich stellvertretende Vorsitzende)</p>

N.N.

Vertretersenat

6. Zivilsenat

IV.

4. Zivilsenat (Abteilung 4)

Zuständigkeit

- a) Bis zum 31.12.2025 eingegangene Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Rostock und Schwerin in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG), einschließlich Streitigkeiten wegen Honorarforderungen der Architekten und Ingenieure, sowie in sonstigen Werk-, Werklieferungs- und Baubetreuungsvertragssachen
- b) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Neubrandenburg und Stralsund in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG), einschließlich Streitigkeiten wegen Honorarforderungen der Architekten und Ingenieure, sowie in sonstigen Werk-, Werklieferungs- und Baubetreuungsvertragssachen, die vor dem 14.12.2020 anhängig geworden sind, sofern bis zum 13.12.2020 ein Hinweis in der Sache erteilt worden ist, über einen Prozesskostenhilfeantrag entschieden worden ist und diese Entscheidung sich nicht allein auf mangelnde Bedürftigkeit stützt, eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, eine Verfügung über die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung erfolgt ist oder durch den Berichterstatter ein Votum vorgelegt worden ist, sofern nicht der 6. Zivilsenat zuständig ist
- c) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus der Herstellung, Veräußerung und Wartung von Computern (Hard- und Software)
- d) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche gegen Notare aus ihrer hoheitlichen Tätigkeit sowie über Ansprüche, die aus dieser Tätigkeit gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften hergeleitet werden
- e) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG)
- f) Berufungen und Beschwerden in erbrechtlichen Streitigkeiten (§ 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG) einschließlich der Erbschaftskäufe und der vorweggenommenen Erbfolge sowie Beschwerden in Nachlass- und Nachlasspflegschaftssachen, soweit nicht der 3. Zivilsenat zuständig ist
- g) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts Neubrandenburg in Streitigkeiten aus Kauf, Tausch und Werklieferungsvertragssachen, soweit nicht der 3. Zivilsenat (bzgl. Kauf und Tausch) oder der 7. Zivilsenat (bzgl. Werklieferungsverträgen) zuständig ist
- h) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten betreffend Eigentum, Besitz und Nutzung von Grundstücken aus der Bodenreform nebst deren Abwicklung
- i) Berufungen und Beschwerden betreffend die Nutzung unbebauter landwirtschaftlicher Flächen
- j) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten betreffend Feldbestellung und Feldernte
- k) Berufungen und Beschwerden in Landwirtschaftssachen, soweit kein Landwirtschaftsgericht entschieden hat
- l) Berufungen und Beschwerden in Jagdsachen einschließlich der Jagdpacht, der Nutzung von Flächen zu Jagdzwecken und des Ausgleichs von Jagd- und Wildschäden
- m) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten betreffend Fischereisachen einschließlich der Fischereipacht sowie der Nutzung von Flächen zu Fischereizwecken

n) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten wegen Honorarforderungen der Architekten und Ingenieure, die in der Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2021 eingegangen sind; diese Zuständigkeit ist nicht auf einzelne Landgerichtsbezirke beschränkt und geht der Zuständigkeit des 7. Zivilsenats vor

o) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der Teilnahme an Online-Glücksspielen und Online-Sportwetten einschließlich der bis zum 31.12.2024 im 1. und 6. Zivilsenat insoweit eingegangenen und übernommenen Verfahren

Besetzung

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Feger

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Oberlandesgericht Böhm

Vertretersenat

7. Zivilsenat

V.

5. Zivilsenat (Abteilung 5)

Zuständigkeit	<p>a) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht</p> <p>b) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über außervertragliche Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823, 1004 BGB) und Gefährdungshaftung, soweit nicht der 6., 7. oder 24. Zivilsenat zuständig ist</p> <p>c) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 119a Abs. 1 Nr. 3 GVG)</p> <p>d) Berufungen und Beschwerden in Bergschädensachen</p> <p>e) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche nach der DSGVO gegen Betreiber von Social Media-Plattformen</p>
Besetzung	<p>Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Knop</p> <p>Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Bail (zugleich stellvertretende Vorsitzende)</p> <p> Richterin am Oberlandesgericht Bartmann</p>
Vertretersenate	1. Zivilsenat

IX.**23. Zivilsenat (Abteilung 23)**

Zuständigkeit	<p>a) Entscheidungen nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes, in denen Rechtsmaterien betroffen sind, die dem Strafsenat, dem Senat für Bußgeldsachen, dem Rehabilitierungssenat oder dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zugewiesen sind</p> <p>b) Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Kammern der Landgerichte gemäß § 72a GVG oder zwischen Senaten des Oberlandesgerichts gemäß § 119a GVG, sofern eine Zuständigkeit nach § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG bzw. § 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG in Betracht kommt</p>
Besetzung	<p>Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hanenkamp</p> <p>Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender)</p> <p> Richterin am Landgericht Steinsiek</p>
Vertreterssenat	4. Zivilsenat

X.**24. Zivilsenat (Abteilung 24)**

Zuständigkeit	<p>a) Entscheidungen nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes, in denen Rechtsmaterien betroffen sind, die dem 1. Familiensenat zugewiesen sind</p> <p>b) Entscheidungen in Ehefähigkeitssachen, bei denen das beteiligte Standesamt seinen Sitz in den Landgerichtsbezirken Rostock oder Schwerin hat</p> <p>c) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Rostock und Schwerin in zivilrechtlichen Streitigkeiten geschiedener und getrennt lebender Ehegatten sowie in vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Scheitern der Ehe, soweit nicht ein Familiengericht entschieden hat</p> <p>d) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Rostock und Schwerin in Streitigkeiten aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften</p> <p>e) Entscheidungen gemäß § 107 Abs. 5 FamFG</p> <p>f) Zwischen dem 01.07.2024 und dem 31.12.2025 im 5. Zivilsenat anhängig gewordene Berufungen in Verkehrsunfallsachen, sofern sie am 08.12.2025 noch nicht erledigt waren</p> <p>g) Die 30 ältesten nach dem 01.01.2023 im 1. Zivilsenat anhängig gewordenen Berufungen, die nicht RiOLG Prof. Dr. Schinkels als Berichterstatter zugewiesen sind und in denen nicht bis zum 08.12.2025 ein Hinweis in der Sache erteilt worden ist, über einen PKH-Antrag entschieden worden ist und diese Entscheidung sich nicht allein auf mangelnde Bedürftigkeit stützt, eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, eine Verfügung über die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung erfolgt ist oder durch den Berichterstatter ein Votum erstellt worden ist</p>
Besetzung	Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dilling

Vertretersenat

Beisitzer:

Richter am Oberlandesgericht Sörsen
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Düring

25. Zivilsenat

XI.**25. Zivilsenat (Abteilung 25)**

Zuständigkeit	<p>a) Entscheidungen nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes, in denen Rechtsmaterien betroffen sind, die dem 2. Familiensenat zugewiesen sind</p> <p>b) Entscheidungen in Ehefähigkeitssachen, soweit nicht der 24. Zivilsenat zuständig ist</p> <p>c) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Stralsund und Neubrandenburg in zivilrechtlichen Streitigkeiten geschiedener und getrennt lebender Ehegatten sowie in vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Scheitern der Ehe, soweit nicht ein Familiengericht entschieden hat</p> <p>d) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Stralsund und Neubrandenburg in Streitigkeiten aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften.</p>	
Besetzung	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hofmann
	Beisitzer:	Richterin am Oberlandesgericht Meyer (zugleich stellvertretende Vorsitzende)
		Richter am Amtsgericht Umland
Vertretersenate	24. Zivilsenat	

XII.**26. Zivilsenat (Abteilung 26)**

Zuständigkeit	Entscheidungen nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes, in denen Rechtsmaterien betroffen sind, die einem der anderen Zivilsenate oder dem Kartellsenat zugewiesen sind	
Besetzung	Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Eidam
	Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Langosch (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
		Richter am Landgericht Haker
Vertretersenate	1. Zivilsenat	

XIII.**1. Familiensenat (Abteilung 10)**

Zuständigkeit	<p>a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte der Landgerichtsbezirke Rostock und Schwerin einschließlich Kostenfestsetzungs-, Kostenansatz-, Verfahrenskostenhilfe- und Vergütungsfestsetzungsverfahren (RVG) einschließlich Anträge auf Entscheidungen nach §§ 42, 51 RVG, soweit nicht der 2. Familiensenat zuständig ist</p> <p>b) Beschwerden nach § 155c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen Entscheidungen des 2. Familiensenats</p>	
Besetzung	Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dilling
	Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Sörnsen (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
		Richterin am Oberlandesgericht Dr. Düring
Vertretersenat	2. Familiensenat	

XIV.**2. Familiensenat (Abteilung 11)**

Zuständigkeit	<p>a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte der Landgerichtsbezirke Stralsund und Neubrandenburg sowie die ab dem 01.01.2025 eingehenden Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts Rostock, jeweils einschließlich Kostenfestsetzungs-, Kostenansatz-, Verfahrenskostenhilfe- und Vergütungsfestsetzungsverfahren (RVG) einschließlich Anträge auf Entscheidungen nach §§ 42, 51 RVG</p> <p>b) alle laufenden Verfahren des 1. Familiensenats, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2022 eingegangen sind, mit Ausnahme der Verfahren, in denen bis einschließlich zum 05.12.2024 ein Hinweis nach § 68 Abs. 3 FamFG erteilt worden ist, eine Entscheidung über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe getroffen worden ist und diese Entscheidung sich nicht allein auf mangelnde Bedürftigkeit stützt, eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, eine Verfügung über die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung erfolgt oder durch den Berichterstatter ein Votum vorgelegt worden ist</p> <p>c) Beschwerden nach § 155c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen Entscheidungen des 1. Familiensenats</p>	
Besetzung	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hofmann
	Beisitzer:	Richterin am Oberlandesgericht Meyer (zugleich stellvertretende Vorsitzende)
		Richter am Amtsgericht Umland
Vertretersenat	1. Familiensenat	

XV.**Senat für Baulandsachen (Abteilung 13)**

Zuständigkeit	Berufungen, Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen der Kammern für Baulandsachen	
Besetzung	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Jäschke
	Vertreter:	Vizepräsident des Oberlandesgerichts Wenzel
	Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Waßmann
	Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Bartmann
	Als weiterer Beisitzer tritt gemäß Bestellung durch das Justizministerium hinzu:	Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke (Amtszeit bis zum 15.06.2026)
		Richter am Oberverwaltungsgericht Gesche (Amtszeit ab dem 16.06.2026 bis zum 15.06.2029)
	Vertreter:	Richter am Oberverwaltungsgericht Röh (Amtszeit bis zum 31.01.2028)
Vertretersenate	5. Zivilsenat	

XVI.**Senat für Landwirtschaftssachen (Abteilung 14)**

Zuständigkeit	Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landwirtschaftsgerichte	
Besetzung	Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Feger
	Beisitzer:	Richterin am Oberlandesgericht Böhm (zugleich stellvertretende Vorsitzende)
		Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer
		Zur geschäftsplanmäßigen Besetzung treten hinzu die landwirtschaftlichen Beisitzer gemäß gesonderter Liste.
Vertretersenate	2. Zivilsenat	

XVII.**Notarsenat (Abteilung 15)**

Zuständigkeit	Berufsgerichtliche Angelegenheiten der Notare	
Besetzung	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Will (Amtszeit bis 06.12.2029)
	Vertreter:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Feger (Amtszeit bis 30. Juni 2028)
	1. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Böhm (Amtszeit bis 30. November 2028)
	Vertreter:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Düring (Amtszeit bis 14.06.2031)
	notarielle Beisitzer:	Notarin Klopsch (Amtszeit bis 22. Oktober 2027)
		Notar Tast (Amtszeit bis 22. Oktober 2027)
Vertretersenat	5. Zivilsenat	

XVIII.**Kartellsenat (Abteilung 16)**

Zuständigkeit	Alle von einem Kartellsenat des Oberlandesgerichts zu treffenden Entscheidungen	
Besetzung	Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Eidam
	Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Langosch (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
		Richter am Landgericht Haker
Vertretersenat	1. Zivilsenat	

XIX.**Vergabesenat (Abteilung 17)**

Zuständigkeit	Entscheidungen nach Maßgabe des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die dem Vergabesenat des Oberlandesgerichts zugewiesen sind.	
Besetzung	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Knop
	Beisitzer:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dilling (zugleich stellvertretende Vorsitzende)
		Richter am Oberlandesgericht Waßmann
Vertretersenat	4. Zivilsenat	

XX.**Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (Abteilung 18)**

Zuständigkeit	Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz, soweit die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gegeben ist
Besetzung	<p>Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hanenkamp</p> <p>Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender)</p> <p>Richterin am Landgericht Steinsiek</p> <p>Zur geschäftsplanmäßigen Besetzung treten hinzu die ehrenamtlichen Richter gemäß gesonderter Liste in der dort angegebenen Reihenfolge.</p>
Vertretersenat	2. Strafsenat (innerhalb des Senats zunächst Richter am Oberlandesgericht Manzewski, soweit das Verfahren die Endziffern 0, 2, 4, 6 oder 8 trägt, und sodann Richterin am Oberlandesgericht Böhm; soweit das Verfahren die Endziffern 1, 3, 5, 7 oder 9 trägt zunächst Richterin am Oberlandesgericht Böhm und sodann Richter am Oberlandesgericht Manzewski, im Übrigen nach der allgemeinen Regelung)

XXI.**1. Strafsenat (Abteilung 20)**

Zuständigkeit	<p>a) Alle von einem Strafsenat des Oberlandesgerichts zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht der 2. Strafsenat zuständig ist</p> <p>b) Anträge auf Entscheidungen nach §§ 42, 51 RVG, soweit Verfahren in Strafsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Verfahren nach dem Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz und Verfahren nach dem IStGH-Gesetz betroffen sind</p>
Besetzung	<p>Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hanenkamp</p> <p>Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender)</p> <p>Richterin am Landgericht Steinsiek</p> <p>N.N.</p> <p>In den Fällen des § 122 Abs. 2 GVG tritt als weiterer Beisitzer hinzu:</p> <p>Richterin am Oberlandesgericht Boldt</p>
Vertretersenat	2. Strafsenat (innerhalb des Senats zunächst Richter am Oberlandesgericht Manzewski, soweit das Verfahren die Endziffern 0, 2, 4, 6 oder 8 trägt, und sodann Richterin am Oberlandesgericht Böhm; soweit das Verfahren die Endziffern 1, 3, 5, 7 oder 9 trägt zunächst Richterin am Oberlandesgericht Böhm und sodann Richter am Oberlandesgericht Manzewski, im Übrigen nach der allgemeinen Regelung)

XXII.**Senat für Bußgeldsachen (Abteilung 21)**

Zuständigkeit	a) Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Bußgeldsachen b) Anträge auf Entscheidungen nach §§ 42, 51 RVG, soweit Verfahren in Bußgeldsachen betroffen sind
Besetzung	Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hanenkamp Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender) Richterin am Landgericht Steinsiek
Vertretersenate	2. Strafsenate (innerhalb des Senats zunächst Richter am Oberlandesgericht Manzewski, soweit das Verfahren die Endziffern 0, 2, 4, 6 oder 8 trägt, und sodann Richterin am Oberlandesgericht Böhm; soweit das Verfahren die Endziffern 1, 3, 5, 7 oder 9 trägt zunächst Richterin am Oberlandesgericht Böhm und sodann Richter am Oberlandesgericht Manzewski, im Übrigen nach der allgemeinen Regelung)

XXIII.**Rehabilitierungssenat (Abteilung 22)**

Zuständigkeit	Entscheidungen, die dem Oberlandesgericht nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zugewiesen oder sonst im Rehabilitierungsverfahren zu treffen sind
Besetzung	Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hanenkamp Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender) Richterin am Landgericht Steinsiek
Vertretersenate	2. Strafsenate (innerhalb des Senats zunächst Richter am Oberlandesgericht Manzewski, soweit das Verfahren die Endziffern 0, 2, 4, 6 oder 8 trägt, und sodann Richterin am Oberlandesgericht Böhm; soweit das Verfahren die Endziffern 1, 3, 5, 7 oder 9 trägt zunächst Richterin am Oberlandesgericht Böhm und sodann Richter am Oberlandesgericht Manzewski, im Übrigen nach der allgemeinen Regelung)

XXIV.**2. Strafsenate (Abteilung 27)**

Zuständigkeit	Wiederaufgenommene (§ 140a GVG analog) und zurückverwiesene Sachen des 1. Strafsenats
Besetzung	Vorsitzender: Vizepräsident des Oberlandesgerichts Wenzel Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Böhm (zugleich stellvertretende Vorsitzende) Richter am Oberlandesgericht Manzewski

Richterin am Oberlandesgericht Schröder

Richter am Oberlandesgericht Sörnsen

Vertretersenat

1. Strafsenat

C.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

1.

Die Zuständigkeiten der Spezialsenate gemäß § 119a Abs. 1 GVG sind gegenüber allen anderen Zuständigkeiten vorrangig.

2.

a) Die Zuständigkeit der Zivilsenate bestimmt sich, soweit keine Ausnahme für einzelne Sachgebiete geregelt ist, nach der ersten bejahten Anspruchsgrundlage der Entscheidungsgründe der ersten Instanz. Ist in den Entscheidungsgründen keine Anspruchsgrundlage bejaht, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der ersten verneinten Anspruchsgrundlage. Die erste bejahte oder verneinte Anspruchsgrundlage in Bezug auf eine Widerklage, eine zur Aufrechnung gestellte oder zur Begründung eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemachte Forderung gibt nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 3 Satz 2 dieses Abschnittes – C – den Ausschlag.

Wird in den Entscheidungsgründen keine Anspruchsgrundlage genannt oder liegt eine erstinstanzliche Entscheidung nicht vor, ist maßgebend die erste genannte Anspruchsgrundlage der Klage- oder Antragsschrift. Wird auch dort eine Anspruchsgrundlage nicht genannt, bestimmt sich die Zuständigkeit des Zivilsenats nach der Rechtsmaterie, die den Schwerpunkt des Rechtsstreits bildet (Teil B).

b) Beinhaltet die erste gemäß a) genannte Anspruchsgrundlage mehrere Rechtsmaterien, die verschiedenen Senaten zugeordnet sind (z.B. bei gemischten Verträgen), ist diejenige Rechtsmaterie für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend, die den eindeutigen inhaltlichen Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses darstellt. Ist ein eindeutiger inhaltlicher Schwerpunkt nicht feststellbar, ist die erste innerhalb der Anspruchsgrundlage genannte Norm maßgebend.

c) Die Zuständigkeit bestimmt sich auch dann nach der den inhaltlichen Schwerpunkt des Rechtsstreits bildenden Rechtsmaterie, wenn eine gemäß a) ermittelte maßgebliche Anspruchsgrundlage offensichtlich falsch ist.

d) Kommt nach den vorgenannten Grundsätzen die Zuständigkeit von zwei oder mehr Zivilsenaten in Betracht, ist derjenige Zivilsenat zuständig, dem hinsichtlich des Schwerpunktes des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses die speziellere Rechtsmaterie zugewiesen ist.

Die spezielle Rechtsmaterie geht der umfassend umschriebenen vor. So sind beispielsweise spezielle Rechtsmaterien gegenüber einer umfassend umschriebenen:

(spezielle Materie)	(umfassende Materie)
Bodenreformsachen	alle Sachgebiete
Leasing	Bankgeschäft
Bankgeschäft	Geschäftsbesorgung
Amtspflichtverletzung und Verletzung der Verkehrssicherungspflicht	Schadensersatz
nichteheliche Lebensgemeinschaft	Gemeinschaft
Wohnungseigentümergeinschaft	Gemeinschaft
Schenkung, Erbrecht, Erbfolge	Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Streitigkeiten geschiedener oder getrennt lebender Eheleute über vermögensrechtliche Scheidungsfolgen und aus nichtehelicher Lebensgemeinschaft	alle Sachgebiete
Wertpapierkauf	Kauf
Vorsorge oder Heilbehandlung	Dienst- oder Werkvertrag
Honorarforderungen der Architekten und Ingenieure	Werkvertrag
Reise- und Personenbeförderungsvertrag	Werkvertrag
Herstellung, Veräußerung, Wartung von Computern	Kauf-, Werk- und Dienstvertrag
landwirtschaftliche Pacht, Jagdpacht und Fischereipacht	Miete und Pacht

Gelangt ein Rechtsstreit nach sachlicher Vorbefassung (z.B. Grund- oder Vorbehaltsurteil, Prozesskostenhilfebeschwerde, Wiederaufnahme) erneut an das Oberlandesgericht, bleibt der Senat zuständig, der das Verfahren zuerst bearbeitet hat. Besteht dieser Senat nicht mehr, ist der Senat zuständig, auf den die Bearbeitung der Rechtsmaterie übergegangen ist.

3.

Ansprüche, die in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht werden, bleiben unberücksichtigt. Streiten die Parteien in der Berufungsinstanz ausschließlich um eine Widerklage, eine Aufrechnungsforderung oder ein Zurückbehaltungsrecht, so ist an Stelle des Klageanspruchs das streitige Gegenrecht maßgebend.

4.

Soweit nach den vorstehenden Regelungen für die Bestimmung der Zuständigkeit eine Anspruchsgrundlage aus §§ 1 bis 432 BGB maßgebend ist, bestimmt sich die Zuständigkeit des Zivilsenats nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (Teil B). Dasselbe gilt für Klagen aus Vergleich, Schuldanerkenntnis, Schuldbeitritt sowie Sicherungsrechten wie

Bürgschaften und Grundpfandrechten.

Bei Ansprüchen, die wegen Nichtzustandekommens oder Wegfalls eines Schuldverhältnisses auf ungerechtfertigte Bereicherung oder Geschäftsführung ohne Auftrag gestützt werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem nicht zustande gekommenen oder weggefallenen Schuldverhältnis. Werden Ansprüche aus Eingriffskondition geltend gemacht, ist die Rechtsmaterie zuständigkeitsbestimmend, aus der die beklagte Partei ihr (vermeintliches) Gegenrecht herleitet. Die Regelungen nach Teil C Nr. 2a und 3 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die erste als Gegenrecht geprüfte Anspruchsgrundlage maßgebend ist.

Ist bei Ansprüchen die Aktiv- oder Passivlegitimation der Parteien des Rechtsstreits in der erstinstanzlichen Entscheidung erörtert worden, hat dies keinen Einfluss auf die Zuständigkeit.

5.

Jeder Zivilsenat ist in den ihm zugewiesenen Rechtsmaterien auch für alle sonstigen Entscheidungen, insbesondere für Arrest-, Verfügungs- und Prozesskostenhilfverfahren, für Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG) sowie für Gerichtsstandsbestimmungen (mit Ausnahme der gemäß §§ 72a, 119a GVG erforderlichen) zuständig.

6.

Klagen und Anträge aus §§ 323, 717, 731, 767, 768, 799a, 887, 888, 890, 893, 945 ZPO sowie aus § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels, Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen, für die das Prozessgericht zuständig ist, und Rechtsstreitigkeiten über die vorläufige Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils gehören vor den Senat, der für das Sachgebiet zuständig ist, in das der titulierte Anspruch fällt.

7.

Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte, Rechtsbeistände sowie Organisationen im Sinn des § 11 Arbeitsgerichtsgesetz und des § 73 Sozialgerichtsgesetz aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, die eine Pflichtverletzung bei der Bearbeitung einer in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders aufgeführten Rechtsmaterie betreffen, gehören vor den Senat, dem diese Rechtsmaterie zugewiesen ist, bei Baulandsachen vor den 3. Zivilsenat, bei Kartellstreitsachen vor den 2. Zivilsenat, bei Familiensachen vor den 24. Zivilsenat, wenn die angefochtene Entscheidung von den Landgerichten Rostock oder Schwerin stammt, und vor den 25. Zivilsenat, wenn die angefochtene Entscheidung von den Landgerichten Stralsund oder Neubrandenburg stammt. Die sonstigen von einem Zivilsenat zu treffenden Entscheidungen, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist, unterfallen nicht dem Begriff der „besonders aufgeführten Rechtsmaterie“ i. S. d. vorstehenden Regelung.

8.

Ein Verfahren kann (außer in den Fällen des § 119a Abs. 1 GVG) nicht mehr wegen Unzuständigkeit an einen anderen Senat abgegeben werden, wenn in der Sache eine Entscheidung über einen Antrag des Rechtsmittelführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe getroffen, ein Beweisbeschluss erlassen, ein Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO erteilt, ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, die Sache zum Belastungsausgleich zugewiesen worden ist oder 12 Monate nach Eingang beim Oberlandesgericht verstrichen sind.

9.

Für Sachen, die an einen anderen, vom Revisionsgericht nicht benannten Spruchkörper des Berufungsgerichts zurückverwiesen werden, ist der Vertretersenat des Senates zuständig, der die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

10.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Senatsvorsitzenden oder der Senate über die Zuständigkeit hat der vorliegende Senat seinen Antrag zu begründen.

11.

Die richterliche Tätigkeit im Vergabesenat und im Kartellsenat geht der richterlichen Tätigkeit in anderen Senaten vor. Im Übrigen geht die Anforderung durch den Senat mit der niedrigeren Abteilungsnummer gemäß Abschnitt B. dieses Geschäftsverteilungsplans vor. Bei Kollision von Aufgaben der Rechtsprechung und der Verwaltung geht bei den Richtern, die Mitglied des 2. oder 6. Zivilsenats sind, die Verwaltungstätigkeit, bei den anderen Richtern die Rechtsprechungstätigkeit vor.

12.

Jeder Zivilsenat ist in den ihm zugewiesenen Rechtsmaterien auch für Klagen nach dem Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz (VDuG) zuständig. Ist ein Sachgebiet zwischen mehreren Senaten nach Landgerichtsbezirken aufgeteilt (z.B. Kaufrecht), ist bei Klagen nach dem Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz insoweit der Sitz des Verbandsbeklagten bzw. Musterfeststellungsbeklagten maßgeblich.

D.

I. Güterichter/-innen gemäß § 278 Abs. 5 ZPO

1.

Güterichter/-innen des Oberlandesgerichts gemäß § 278 Abs. 5 ZPO sind:

Richterin am Oberlandesgericht Böhm (nur Zivilsachen)
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dilling (nur Zivilsachen),
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Düring,
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Feger (nur Zivilsachen),
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Knop (nur Familiensachen).

2.

Eingehende Sachen werden von den Güterichtern in einem Turnus entsprechend der zu 1. genannten Reihenfolge bearbeitet. Für Zivilsachen und Familiensachen gilt jeweils ein getrennter Turnus.

II. Ermittlungsrichter/-in des Oberlandesgerichts

Richter am Oberlandesgericht Röck

Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Böhm

E.

Vertretungen

1. Der zuständige Vertretersenat ergibt sich aus Teil B.
2. Die senatsübergreifende Vertretung nehmen – soweit ein Vertreter nicht namentlich bestimmt ist – die Mitglieder des Vertretersenats in aufsteigender Reihenfolge des Dienst-, hilfsweise des Lebensalters wahr.
3. Ist eine Vertretung durch ein Mitglied des genannten Vertretersenats nicht möglich, sind die Mitglieder des dem zu vertretenden Senat in Teil B nach Maßgabe der Bezifferung (römische Zahlen) folgenden Senats in der Reihenfolge der Bezifferung zur Vertretung berufen. Auf XXI. folgt I. Ist auch der in der fortlaufenden Bezifferung folgende Senat verhinderungsbedingt erschöpft, vertreten die Mitglieder des in der Bezifferung übernächsten Senats usw. Der 2. Strafsenat bleibt jeweils unberücksichtigt.
4. Richter, die im 1. Hauptamt Hochschullehrer sind, werden zur Vertretung in anderen Senaten nicht herangezogen. Sie können durch die senatsinterne Geschäftsverteilung von der Vertretung innerhalb der Senate ganz oder teilweise freigestellt werden. In beiden Fällen greift Teil E.2. dieser Geschäftsverteilung.
5. Die dem 1. Strafsenat nur für die Fälle des § 122 Abs. 2 GVG zugewiesenen Richter werden zur senatsinternen wie auch senatsübergreifenden Vertretung nur in Verfahren nach § 122 Abs. 2 GVG herangezogen.
6. Für den Fall, dass alle Mitglieder eines Spruchkörpers an der Mitwirkung in einem Verfahren verhindert sind, gilt § 21f Abs. 2 GVG für den Vorsitz durch die zur Vertretung berufenen Richterinnen und Richter entsprechend.